



Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 24. November 2023, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Berliner Ring 98, 31582 Nienburg, Saal 1, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Liebenau Blatt 2406 unter laufender Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 200/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
Liebenau	7	51/7	Gebäude- und Freifläche, Pennigsehler Str. 343	4693

verbunden mit der Wohnung A (älteres Wohnhaus) des Aufteilungsplanes.

Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in den Blättern 2106, 2406 und 2407.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht bei der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie sowie bei Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung sowie an den Vorkaufsberechtigten.

Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 13.02.1978 und 03.08.1983 unter Übertragung des Miteigentumsanteils von Blatt 2105 eingetragen am 12.10.1983.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.04.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 50.000,00 €

Objektbeschreibung::

Grundstücksmiteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an einer Wohnung im Einfamilienhaus (Reihenhauscharakter), Bj. 1946, später Anbauten und Modernisierungen, Wohnfläche rund 123 m², Nutzfläche 8 m² im EG und 60 m² im DG.

Der Aufteilungsplan stimmt nicht mit den Gegebenheiten vor Ort überein.

Das Objekt liegt im Bereich eines Flurbereinigungsverfahrens.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-nienburg.niedersachsen.de

Heider
Rechtspfleger